§ 0324 ZPO

Nachforderungsklage zur Sicherheitsleistung

Ist bei einer nach den §§ 843 BGB bis 845 BGB oder §§ 1569 BGB bis 1586b BGB erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.